

Satzung der Studienfachschaft Geographie Heidelberg

Präambel

Diese Satzung legt die Ziele und Aufgaben der Studienfachschaft Geographie fest und trifft eine verbindliche Regelung für deren Aufbau, deren Organisation und deren Geschäftsführung.

§ 1 Allgemeines

- (1) Mitglieder der Studienfachschaft Geographie sind alle Studierenden der Geographie, die an der Universität Heidelberg immatrikuliert sind.
- (2) Die Zugehörigkeit zur Studienfachschaft ergibt sich aus der Liste in Anhang B.
- (3) Die Studienfachschaft stellt in der Regel die studentischen Mitglieder der in ihrem Bereich arbeitenden Gremien oder beteiligt sich zumindest an einem gemeinsamen Wahlvorschlag für eben diese.
- (4) Organe der Studienfachschaft sind die Fachschaftsvollversammlung und der Fachschaftsrat.
- (5) Die Mitglieder der Studienfachschaft können sich an der Arbeit des Fachschaftsrates aktiv beteiligen. Der Fachschaftsrat soll stets dafür sorgen, dass jedem Mitglied der Studienfachschaft Geographie eine Beteiligung an der Arbeit ermöglicht wird.
- (6) Die Aufgaben, die von Mitgliedern übernommen werden, sind nach bestem Wissen und Gewissen pünktlich auszuführen.

§ 2 Fachschaftsvollversammlung

- (1) Die Fachschaftsvollversammlung ist die Versammlung der Mitglieder der Studienfachschaft. Sie tagt öffentlich, soweit gesetzliche Bestimmungen nicht entgegen stehen.
- (2) Rede-, antrags- und stimmberechtigt sind alle anwesenden Mitglieder der Studienfachschaft.
- (3) Die Vollversammlung wird mindestens einmal pro Jahr vom Fachschaftsrat einberufen.
- (4) Die Fachschaftsvollversammlung wird von einer Redeleiter*in durchgeführt. Der Fachschaftsrat organisiert die Fachschaftsvollversammlung im Vorfeld und stellt zu Beginn der Fachschaftsvollversammlung die Tagesordnung vor. Die Redeleitung wird vom Fachschaftsrat oder durch ein vom ihm mit einfacher Mehrheit bestimmtes Mitglied der Studienfachschaft durchgeführt.
- (5) Von jeder Fachschaftsvollversammlung ist ein Protokoll zu erstellen und auf Antrag eines Mitgliedes der Studienfachschaft öffentlich zugänglich zu machen. Die Protokollerstellung wird vom Fachschaftsrat oder durch ein von ihm mit einfacher Mehrheit bestimmtes Mitglied der Studienfachschaft durchgeführt.
- (6) Fachschaftsvollversammlungen müssen unverzüglich vom Fachschaftsrat einberufen werden:
 - 1 auf Antrag eines Drittels der Mitglieder des Fachschaftsrates oder
 - 2 auf schriftlichen Antrag von 1 % der Mitglieder der Studienfachschaft

- (7) Die Einberufung einer Fachschaftsvollversammlung muss mindestens 5 Tage vorher öffentlich und in geeigneter Weise ortsüblich bekannt gemacht werden
- (8) Eine Änderung der Studienfachschaftssatzung bedarf einer 2/3 Mehrheit. Weitere Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Änderungsanträge bezüglich der Studienfachschaftssatzung müssen schriftlich mind. zwei Tage vor der Fachschaftsvollversammlung an den Fachschaftsrat gestellt werden.
- (9) Die gefassten Beschlüsse sind bindend für den Fachschaftsrat
- (10) Eine gemäß Absatz einberufene Fachschaftsvollversammlung ist voll beschlussfähig.
- (11) Einmal im Jahr werden in der Fachschaftsvollversammlung die Kandidaten für die Studienkommissionswahlen vorgestellt.

§ 3 Fachschaftsrat

- (1) Der Fachschaftsrat wird in gleichen, direkten, freien und geheimen Wahlen gewählt. Es findet Personenwahl statt.
- (2) Der Fachschaftsrat Geographie vertritt die Studierenden seines Faches und entscheidet insbesondere über fachspezifische Fragen und Anträge.
- (3) Der Fachschaftsrat hört in seinen in der Vorlesungszeit wöchentlich stattfindenden öffentlichen Sitzungen die Interessen der Mitglieder der Studienfachschaft an.
- (4) Alle Mitglieder der Studienfachschaft haben das aktive und passive Wahlrecht.
- (5) Jedes Mitglied der Studienfachschaft kann sich zur Wahl stellen.
- (6) Der Wahltermin ist mindestens 7 Tage im Voraus öffentlich in geeigneter Weise bekannt zu geben.
- (7) Der Fachschaftsrat umfasst mindestens 5 Mitglieder.
- (8) Die Amtszeit der Mitglieder des Fachschaftsrats beträgt ein Jahr.
- (9) Eine Person scheidet aus dem Fachschaftsrat aus, wenn
 - 1 die Amtszeit endet oder
 - 2 sie nicht mehr für einen der Studiengänge, welche die Studienfachschaft vertritt, immatrikuliert ist oder
 - 3 sie zurücktritt oder
 - 4 durch Tod.
- (10) Der Fachschaftsrat ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der gewählten Mitglieder anwesend ist.
- (11) Das Engagement innerhalb des Fachschaftsrates ist ehrenamtlich.

§ 4 Aufgaben und Ziele des Fachschaftsrats

- (1) Der Fachschaftsrat vertritt die Interessen der Mitglieder der Studienfachschaft und führt die Beschlüsse der Fachschaftsvollversammlung aus.
- (2) Der Fachschaftsrat übernimmt:
 - 1 die aktive Vertretung der studentischen Interessen gegenüber dem Institut, der Fakultät, der Universität und anderen Institutionen.

2 die Mitgestaltung und Verbesserung der Studienbedingungen durch die Mitarbeit in Hochschulgremien.

3 die Studentische Beratung für Studierende und Interessent*innen sowie Hilfestellung bei Studienproblemen.

4 die Einführung und Unterstützung der Studierenden im ersten Semester.

5 die Bereitstellung einer Plattform zum Austausch von Informationen, Erfahrungen und Meinungen.

6 die Verbesserung der Studienqualität durch die Ausrichtung diverser Veranstaltungen.

7 die Verwaltung der Finanzen der Studienfachschaft.

(3) Die weitere Aufgabenverteilung regelt der Fachschaftsrat.

§ 5 Finanzen

(1) Gelder, die der Studienfachschaft Geographie zur Verfügung stehen, sollen der Verbesserung der Studiensituation am Geographischen Institut und der Finanzierung von Veranstaltungen für die Studienfachschaftgeographie dienen.

(2) Die Finanzen der Studienfachschaft Geographie werden von zwei Kassenwärt*innen verwaltet. Diese sind Mitglieder des Fachschaftsrates und werden vom Fachschaftsrat mit einfacher Mehrheit gewählt.

(3) Dem Fachschaftsrat ist zu jedem Zeitpunkt eine Kassenprüfung möglich und er kann die Entlastung der Kassenwärt*innen mit einfacher Mehrheit bestimmen.

(4) Finanzentscheidungen können nur bei Anwesenheit der Hälfte des Fachschaftsrates durchgeführt werden und müssen mit absoluter Mehrheit bestimmt werden.

§ 6 Wahlen zum Fachschaftsrat

(1) Die Wahl zum Fachschaftsrat Geographie findet an drei aufeinander folgenden Tagen statt, eine Briefwahl findet nicht statt.

(2) Kandidaturen sind spätestens 5 Tage vor den Wahlen zum Fachschaftsrat schriftlich an den Fachschaftsrat zu kommunizieren. Für die Wahlen zum 1. Fachschaftsrat werden die Kandidaturen an den Wahlausschuss zu senden.

(3) Jedes Mitglied der Studienfachschaft kann sich zur Wahl stellen.

(4) Die Wahlberechtigung ergibt sich aus §2 Abs.1 dieser Satzung und aus dem Wählerverzeichnis.

(5) Jeder Wahlberechtigte hat so viele Stimmen wie die Anzahl an gelisteten Kandidat*innen. Pro Kandidat*in dürfen maximal zwei Stimmen abgegeben werden.

(6) Gewählt sind die Kandidat*innen, die mindestens eine Stimme erhalten.

(7) Des Weiteren wird auf die Wahlordnung des StuRa verwiesen.

§ 7 Zeugnis

- (1) Auf Antrag können für Mitglieder des Fachschaftsrates Geographie Zeugnisse ausgestellt werden, welche die aktive, regelmäßige und engagierte Teilnahme an Aufgaben des Fachschaftsrates bescheinigen.
- (2) Über die Vergabe eines Zeugnisses entscheidet der Fachschaftsrat mit einfacher Mehrheit.

§ 8 Kooperation und Stimmführung im StuRa

- (1) Die Studienfachschaft wählt ihre Vertreter*innen im StuRa in allgemeiner, gleicher, freier, unmittelbarer und geheimer Personenwahl.
- (2) Die Amtszeit der Vertreter*innen im StuRa beträgt ein Jahr.
- (3) Eine Person scheidet aus dem StuRa aus, wenn
 - 1 ihre Amtszeit endet oder
 - 2 sie nicht mehr für einen der Studiengänge, welche die Studienfachschaft vertritt, immatrikuliert ist oder
 - 3 sie zurücktritt oder
 - 4 durch Tod.
- (4) Im Falle des Ausscheidens einer Vertreter*in rückt die Person mit der nachfolgenden Stimmenzahl in den StuRa nach. Gibt es keine Nachrücker*in, kann jedes Fachschaftsratsmitglied zur Vertretung vom Fachschaftsrat in den StuRa entsandt werden.
- (5) Die Studienfachschaft kann sich nach § 14 der Organisationsatzung der Studierendenschaft mit anderen Studienfachschaften zu einer Kooperation zusammenschließen.